

Domain-, Marken- & UWG-Recht

UNTERRICHTSZIELE

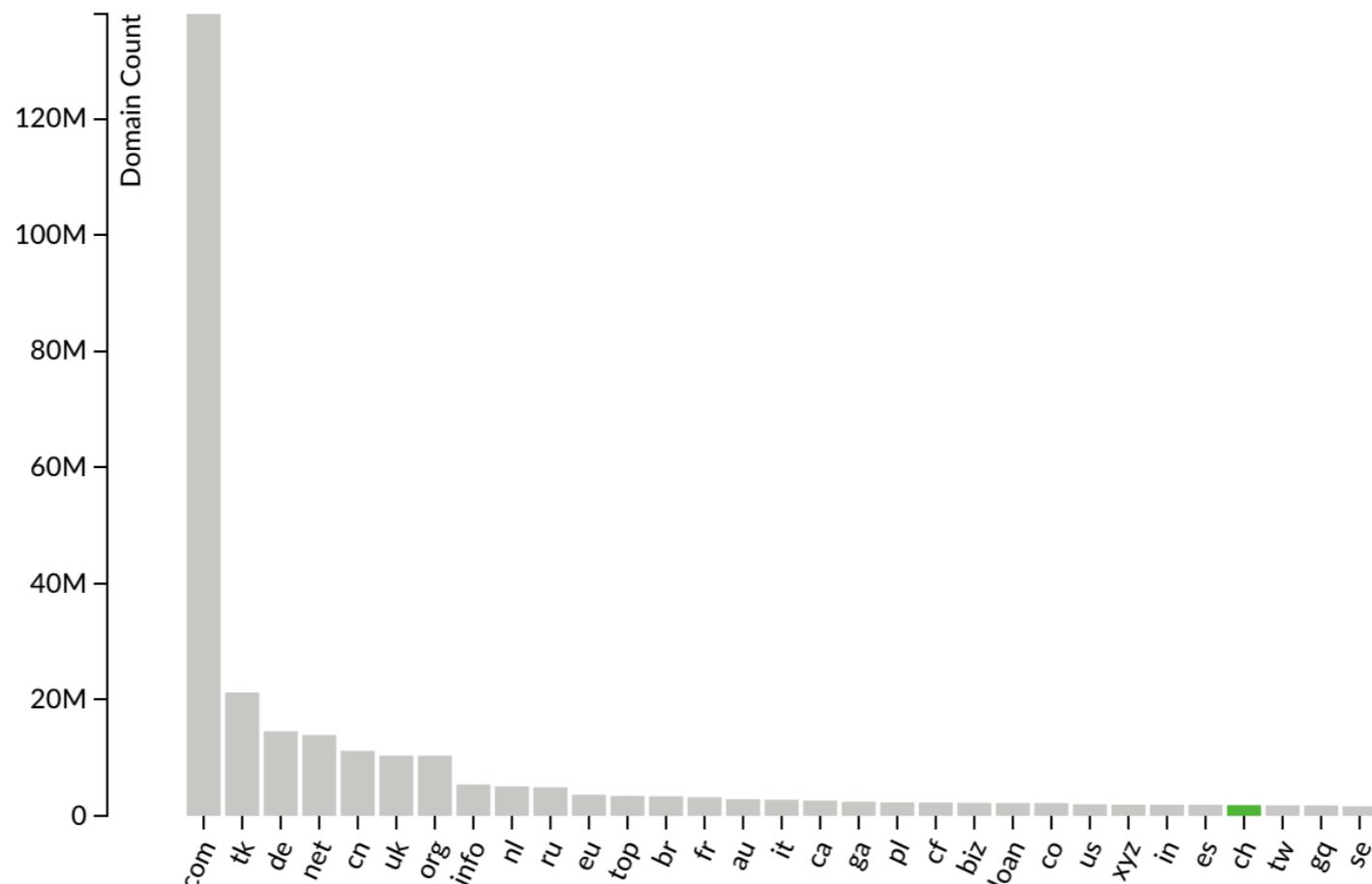
- ▶ Domainnamen rudimentär marken- und lauterkeitsrechtlich prüfen können
- ▶ Grundzüge des Markenrechts kennen
- ▶ Grundzüge des Lauterkeitsrechts kennen

The word cloud is centered around the term "Domainnamen". Other prominent words include "Blog", "Domain", "Auswahl", and "wichtig". The words are colored in shades of blue, green, and yellow, and some have small explanatory text next to them.

Domainnamen

- natürlich geht ^{Wort} Endungen
- Blog Aspekt
- Zusammenhang
- Blognamen
- Schon
- wirklich
- Tipps
- Google
- com
- Top
- TLD
- Domainnamens
- Auswahl
- suchmaschinen
- suchmaschinen
- Domains
- möchte
- Seite
- Blogname
- Domainname
- Artikel
- Name
- ganz
- sollten
- Domain
- Besucher
- wenig
- gibt
- überhaupt
- einfach
- de
- hierbei
- merken
- verlinkt
- Wahl
- Wort
- Endungen
- Thema
- Aspekt
- zusammenhang
- Blognamen
- Schon
- wirklich
- Tipps
- Google
- com
- Top
- TLD
- Domainnamens
- Auswahl
- suchmaschinen
- suchmaschinen
- Domains
- möchte
- Seite
- Blogname
- Domainname
- Artikel
- Name
- ganz
- sollten
- Domain
- Besucher
- wenig
- gibt
- überhaupt
- einfach
- de
- hierbei
- merken
- verlinkt
- Wahl

VERTEILUNG DOMAINNAMEN



<http://research.domaintools.com/statistics/tld-counts/>

DOMAINNAMEN

- ▶ Sind das sichtbare „Aushängeschild“ eines Unternehmens! **ALLES** hängt davon ab, ob der Name kurz, klar, eingängig, unmissverständlich ist und in verschiedenen Sprachen funktioniert!
- ▶ **Domainnamen dürfen keine Verwechslungsgefahr mit geschützten Marken, Unternehmensnamen und anderen Produkten/Dienstleistungen & öffentlichen Institutionen verursachen!**
- ▶ Namen- (ZGB) & Firmenschutz (OR/HR) sind wirkungsvolle & günstige Instrumente!

DOMAINNAMEN

- ▶ Der Schutz von Domainnamen erfolgt grundsätzlich national.
ABER: unlauterer Wettbewerb kann auch grenzüberschreitend erfolgen! („Marktorts-Prinzip“)
- ▶ Bei der Wahl von Domainnamen daher **immer** auch abklären, ob allenfalls national geschützte Marken, ausländische berühmte Marken, Ortsnamen oder Firmennamen betroffen sind!

DOMAIN-KONFLIKTE

- ▶ **Grundsätzlich zivilrechtliches Verfahren (Gericht) oder Schlichtung durch SWITCH oder ICANN/WIPO.**
- ▶ Kosten bei Switch: CHF 600.– für Schlichtungsversuch, CHF 2'000.– für Schlichtungsentscheid.
- ▶ Kosten ICANN/WIPO: USD 1'500.– bis 5'000.–.
- ▶ Domain-Konflikte können auch juristisch gelöst werden. Oft höherer Druck, als Schlichtungsverfahren. Wirkungsvoll, aber teuer.

Markenrecht

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

zhaw

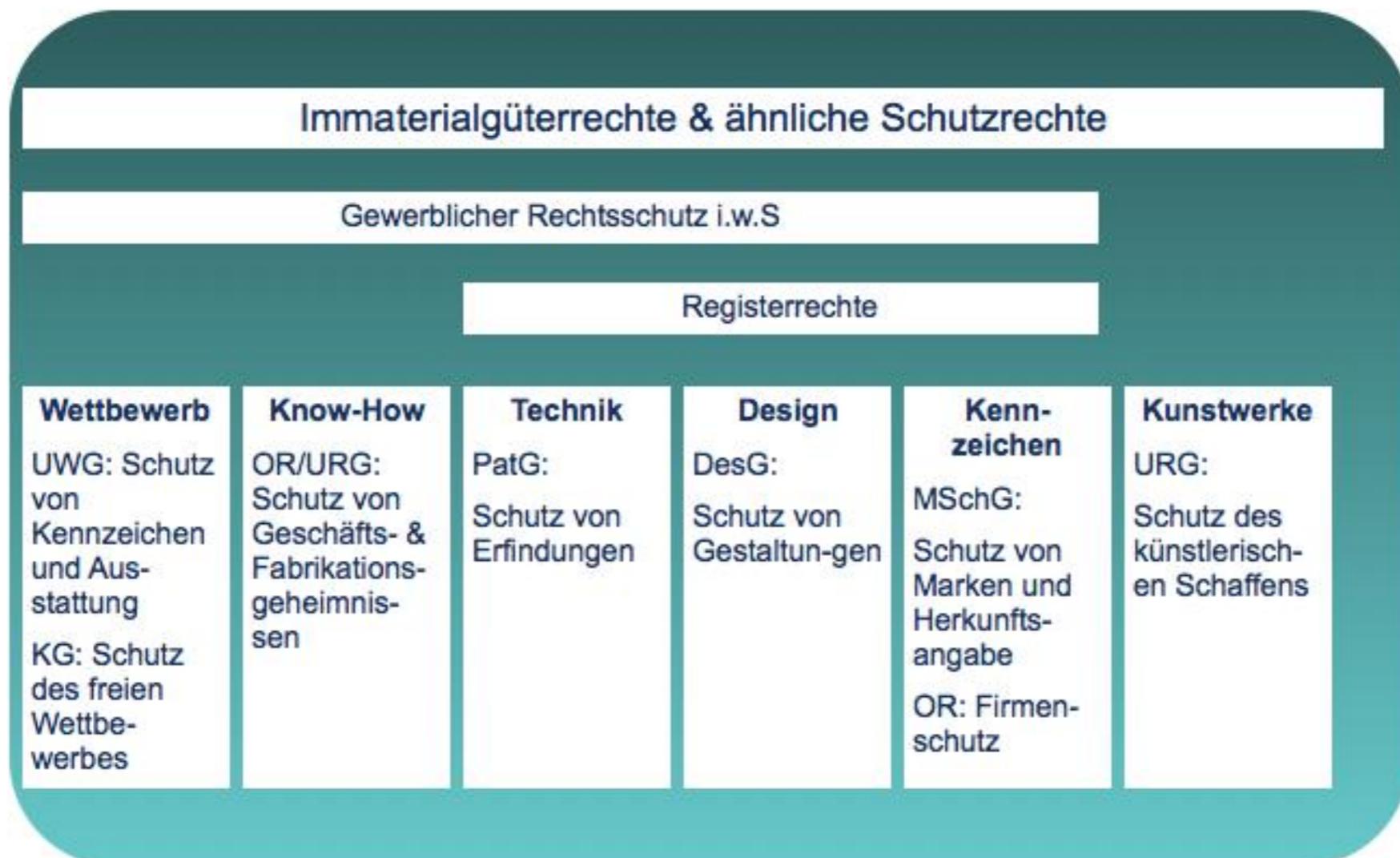
∞-sense
∞ Meta



Coca-Cola



ÜBERBLICK IMMATERIALGUTERRECHTE



MARKENRECHTE

- ▶ Eine Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von andern Unternehmen zu unterscheiden. Marken können insbesondere Wörter, Buchstaben, Zahlen, bildliche Darstellungen, dreidimensionale Formen oder Verbindungen solcher Elemente untereinander oder mit Farbe sein (Art. 1 MSchG)
- ▶ Man unterscheidet: **Wortmarken, Bildmarken, kombinierte Wort-/ Bildmarken, dreidimensionale Marken, Hologramme, Akustische Marken, Farbmarken, Positionsmarken, Kollektivmarken** (z.B. „Raiffeisenbank“), **Garantiemarken** (z.B. „IP-Suisse“)

MARKENRECHTE

- ▶ Markenrechte geben dem Inhaber die exklusive Möglichkeit, sein Produkt oder seine Dienstleistung individuell zu kennzeichnen („branding“) und jede Verwendung des Kennzeichens durch Dritte zu verhindern.
- ▶ Marken (Wort-, Bild-, kombinierte, dreidimensionale) sind immer national geschützte Kennzeichen für bestimmte Produkte- oder Dienstleistungen (vgl. Nizza-Klassen).
- ▶ Kosten: aktuell CHF 550.– für Eintragung mit e-trademark.ige.ch (inkl. 3 Nizza-Klassen).
- ▶ Schutzdauer 10 Jahre, kann beliebig oft erneuert werden.
- ▶ Voraussetzung: kein Freihaltebedürfnis (z.B. beschreibendes Kennzeichen, CH- oder Rotes Kreuz etc.). Bei Verwechslungsgefahr muss Partei klagen - keine Beurteilung durch IGE!
- ▶ Marke muss innert 5 Jahren markenmässig benutzt werden, sonst verfällt der Schutz (Art. 12 MschG)!
- ▶ Markeninhaber kann einem anderen, der das gleiche Kennzeichen vorher benutzt hat, den Gebrauch (im bisherigen Umfang) nicht verbieten! (Art. 14 MschG)
- ▶ **ACHTUNG:** immer auch ausländische Markeneintragungen prüfen (lassen)!! Das gilt gerade auch beim Festlegen von Domainnamen!

Markenrecherchen unter **www.swissreg.ch**

NIZZA-KLASSEN

	Internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen	Bemerkungen
37	Baudienstleistungen; Installationsarbeiten und Reparaturdienstleistungen; Bergbau, Erdöl- und Erdgasbohrungen	
38	Telekommunikationsdienstleistungen.	
39	Transportdienstleistungen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.	Dienstleistungen eines Reisebüros zur Buchung von Hotelunterkünften . . . Klasse 43
40	Materialbearbeitung; Recycling von Müll und Abfall; Luftreinigung und Wasserbehandlung; Druckereidienstleistungen; Konservierung von Nahrungsmitteln und Getränken.	
41	Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten.	
42	Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen sowie Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse, industrielle Forschung und Dienstleistungen eines Industriedesigners; Qualitätskontrolle und Authentifizierungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware- und -software.	Montage, Wartung und Reparatur von Computern (Hardware) Klasse 37
43	Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen; Dienstleistungen zur Beherbergung von Gästen.	
44	Medizinische Dienstleistungen; veterinarmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, Aquakultur, Gartenbau und Forstwirtschaft.	
45	Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienstleistungen für den Schutz von Sachwerten und Individuen; von Dritten erbrachte, persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.	Fachliche Beratung bezüglich Computersicherheit Klasse 42 Die von Dritten erbrachten persönlichen und sozialen Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse müssen gemäss Institutspraxis präziser angegeben werden.

VOM MARKENSCHUTZ (ABSOLUT) AUSGESCHLOSSEN SIND...

- a.) Zeichen, die **Gemeingut** sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben, für die sie beansprucht werden.
- b.) **Formen**, die das **Wesen der Ware ausmachen** und Formen der Ware oder Verpackung, die **technisch notwendig** sind
- c.) **Irreführende Zeichen**
- d.) Zeichen, die gegen die **öffentliche Ordnung**, die **guten Sitten** oder **geltendes Recht** verstossen (Art. 2 MSchG)

Folge: das IGE verweigert die Registereintragung

VOM MARKENSCHUTZ (RELATIV) AUSGESCHLOSSEN SIND...

- ▶ Zeichen, die mit einer älteren Marke **identisch** und für die gleichen Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind wie diese.
- ▶ Marken, die mit einer älteren **identisch oder ähnlich** sind und für gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine **Verwechslungsgefahr** ergibt (Art. 3 MSchG)

Folge: jeder, der behauptet, er hätte ein besseres Recht, kann innerhalb von 3 Monaten Widerspruch gegen die Eintragung erheben (Art. 31 MSchG).

EINSCHRÄNKUNG ZUGUNSTEN VORBENUTZTER ZEICHEN...

► **Wichtig:**

Der Markeninhaber kann einem anderen nicht verbieten, ein von diesem bereits vor der Hinterlegung gebrauchtes Zeichen im bisherigen Umfang weiter zu gebrauchen! (Art. 14 Abs. 1 MSchG)

RECHTSSCHUTZ BEI MARKENVERLETZUNGEN

- ▶ Zivilrechtliche Ansprüche (Art. 52 ff MSchG): Feststellungsklage, Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Herkunftsangabe, Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe, Vorsorgliche Massnahmen
- ▶ Strafrechtliche Ansprüche (Art. 61 ff MSchG): Bei Vorsatz auf Antrag **Gefängnis und Busse bis CHF 100'000.–**. Bei gewerbsmässiger Tatbegehung wird von Amtes wegen verfolgt!

WETTBEWERBSRECHT – GESETZ UBER DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

**Picks up five
times
more women
than a
Lamborghini.**



Angel and I will leave. The little house-meister is the Caribbean-type half-pint Don't laugh. In parity to an intermissionary study and reacquaintance. If the present year finds this our month for sunny things, get lost, with even a 2½ week-long vacation.

How much is your child worth? The more money you put in now, the more money you'll have when your child goes to college.

www.ijerph.org | ISSN: 1660-4601 | DOI: 10.3390/ijerph17103660

Sent Mail

Spam (372)

Trash



**JETZT BEREITS
ÜBER 3000 ARTIKEL AUF
DAUER PREISGESENKT.**

**IMMER
BILLIG!**



WETTBEWERBSRECHT – GESETZ UBER DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

- ▶ **Zweck:** Gewährleistung des lauteren („fairen“) und unverfälschten Wettbewerbs im Interesse aller am Markt Beteiligten.
- ▶ **Generaltatbestand** (Art. 2 UWG): „Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmer beeinflusst.“
- ▶ Industriespionage? Bei uns doch nicht! (??)
- ▶ Verwenden von „keywords“ der Konkurrenz in eigenen Websites
- ▶ Unfairer technischer Ausschluss der Konkurrenz oder übermässige Bindung der Kunden
- ▶ Abspringen des ganzen IT-Teams, das ein neues Konkurrenz-Unternehmen gründet & die meisten Kunden mitnimmt

SPEZIALTATBESTÄNDE (ART. 3 – 8 UWG) – 1. TEIL

- ▶ **Herabsetzung & Anlehnung** an den Mitbewerber (Herabsetzung, Vergleich, Nachahmung, Anlehnung)
- ▶ **Irreführung**
- ▶ **Einwirken** auf den **Willen** eines Dritten zwecks Abschluss eines Vertrages
- ▶ **Verleitung** zu **Vertragsbruch**
- ▶ **Verwertung fremder Arbeitsergebnisse**
- ▶ **Verletzung** von **Fabrikations-** und **Geschäftsgeheimnissen**
- ▶ **Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen** (AGB)

SPEZIALTATBESTÄNDE (ART. 3 – 8 UWG) – 2. TEIL

- ▶ **SPAM-Verbot!** (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG)
- ▶ Formvorschriften für (entgeltliche) Eintragung in Verzeichnisse (Art. 3 Abs. 1 lit. p UWG)
- ▶ **Verbot von Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystemen** (Art. 3 Abs. 1 lit. r UWG)
- ▶ **Impressionspflicht im elektr. Geschäftsverkehr!** (Art. 3 Abs. 1 lit. s UWG)
- ▶ Verbot für überteuerte Mehrwertdienstnummern bei Wettbewerben (Art. 3 Abs. 1 lit. t UWG)
- ▶ **Verbot von Adressweitergabe** (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG)

RECHTSSCHUTZ BEI UWG-VERLETZUNGEN

- ▶ Zivilrechtliche Ansprüche (Art. 9 ff UWG): Feststellungsklage, Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Herkunftsangabe, Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe, Vorsorgliche Massnahmen
- ▶ Strafrechtliche Ansprüche (Art. 23 ff UWG): Bei Vorsatz auf Antrag **Gefängnis und Busse bis CHF 100'000.–**. Bei gewerbsmässiger Tatbegehung wird von Amtes wegen verfolgt!

TAKE AWAY...



- ▶ ...
- ▶ ...
- ▶ ...
- ▶ ...